

„Wieso denn das? Ihre Unruh hat doch auch bloß zwei Zapfen wie jedes andere Rad?“

„Gewiß — aber unsere Unruh läuft mit ihren Zapfen nicht nur in einem Lochstein auf jeder Seite, sondern das Zapfenende läuft noch gegen eine Steindecke, um die Reibung auch dann so gering wie nur möglich zu machen, wenn die Uhr flach liegt.“

„Das ist mir völlig neu — aber hochinteressant! So etwas höre ich furchtbar gern. Also, Ihre Arbeitsweise ist im Grunde genau so wie die meinige: Sie werden aufgezo-gen, und damit speichert Ihre Zugfeder Kraft auf, die sie durch das Räderwerk weitergibt. Sie würden ohne weiteres wie ich auch abschnurren, wenn nicht eine Hemmung eingebaut wäre. Bei mir mit meinem Pendel ist über dem letzten Laufwerksrade ein kleiner Haken angebracht, der wie ein Anker mit seinen beiden Enden immer abwechselnd einmal links — einmal rechts die Zähne des Rades aufhält. Es kann also immer nur ein Zahn nach dem andern einen Schritt weitertun. — Da fällt mir ein: wie ist denn das bei Ihnen? Sie haben doch gar kein Pendel, das hin und her schwingt?“

„Bei mir ist das aber auch so ähnlich. Ich habe ebenfalls einen Anker, der genau so arbeitet wie der Ihrige. Bloß daß er nicht mit einem Pendel verbunden ist, sondern ganz frei für sich arbeitet. An einem Ende hat mein Anker eine kleine Gabel, und in diese Gabel greift meine Unruh mit einem kleinen Stift ein.“

„Ich verstehe schon! Die Unruh schwingt her — bewegt den Anker auf die andere Seite — das Laufwerk

rückt ein Stück weiter — und mit ihm auch die Zeiger, die auf den Räderachsen sitzen. Ja — aber wie kommt denn die Unruh wieder zurück? Bei meinem Pendel geht das ja von selbst.“

„Dazu sitzt auf der Achse meiner Unruh eine haar-dünne Feder — die Spirale —, die die Unruh wieder zurückholt. Sie hat auch noch die Aufgabe, die Schritte der Unruh genau abzustimmen, damit sie im vor-geschriebenen Tempo erfolgen.“

„Bekommt denn Ihr Anker auch bei jeder Be-wegung einen kleinen Stoß, damit er nicht einmal stehenbleibt? Mein Pendel könnte das nicht ewig aushalten — die verlorene Energie muß doch ersetzt werden.“

„Richtig, das hätte ich fast vergessen! Das ist ja das Wichtigste an der Hemmung: selbstverständlich wird die Kraft des Laufwerkes bei jedem Schritt an den Anker weitergegeben, der nun seinerseits nichts Besseres zu tun hat, als meiner Unruh bei jeder Schwingung an dem kleinen Stift einen Stoß zu geben, damit sie nicht einschläft.“

„Jetzt ist mir völlig klar, wie Ihre Räder und Ihre Hemmung arbeiten . . .“

„Ruhe jetzt. Achtung! Gleich ist es 1 Uhr. Wir müssen doch wieder still sein.“

Bim — Bam! — 1 Uhr! Stille im Uhrenladen — bis auf das rastlose Ticken aller Uhren. (I/1558)

Hans Jendrißki.

Der Gewerbesteuerbescheid und seine Anfechtung

Mit den den Gewerbetreibenden in diesen Tagen zu-gehenden Gewerbesteuerbescheiden für 1937 wird zum ersten Male die Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 angefordert. Gewerbeertrag und Gewer-bekapital sind darin nicht mehr unmittelbar der Besteuerung zu-grunde gelegt worden. Die Gewerbesteuer richtet sich viel-mehr nach dem vom Finanzamt festgesetzten Steuermeßbetrage.

Damit ändert sich auch der Weg zur Anfechtung des Ge-werbesteuerbescheides. Nicht mehr angefochten werden kann mit dem Rechtsmittel gegen den Gewerbesteuerbescheid der der Gewerbesteuer zugrunde liegende Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Angefochten werden kann jedoch die Heran-ziehung zur Gewerbesteuer überhaupt, die Errechnung der Steuer, die Verrechnung und die Festsetzung der Voraus-zahlungen und die Nachzahlung. Die einzulegenden Rechts-mittel sind verschieden, je danach, ob die Gewerbesteuer vom Finanzamt verwaltet wird, der Steuerbescheid also von ihm oder von der Gemeinde erlassen worden ist. Hat das Finanz-amt den Bescheid erlassen, ist der Einspruch wie bei der Ein-kommensteuer zulässig. Hat ihn die Gemeinde erlassen, ist das landesrechtliche Rechtsmittel zulässig. Aufschluß gibt die Rechtsmittelbelehrung im Bescheide.

Die Höhe des der Besteuerung zugrunde liegenden Ge-werbeertrages und des Gewerbekapitales kann nur mit dem Rechtsmittel des Einspruches gegen den Steuermeß-bescheid angefochten werden, der dem Steuerpflichtigen zugleich mit dem Gewerbesteuerbescheid zugeht. Der Ein-spruch ist an das Finanzamt zu richten, auch wenn der Steuer-meßbescheid von der Gemeinde zugestellt wird.

Mit dem Steuermeßbescheid wird dem Steuerschuldner der einheitliche Steuermeßbetrag mitgeteilt, der von der Gemeinde bei der Festsetzung der Gewerbesteuer zugrunde zu legen ist und der für die Gemeinde bindend ist.

Dieser einheitliche Steuermeßbetrag setzt sich zusammen aus dem Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital. Der Steuer-schuldner findet den einheitlichen Steuermeßbetrag im Ab-schnitt A des Steuermeßbescheides, Abweichungen unter B, seine Errechnung unter D des Bescheides.

Der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbe-ertrag gründet sich auf den Gewerbeertrag, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, die für Ermittlung des Gewinnes für die Einkommensteuer gelten. Eine Übernahme dieses Gewinnes auch als Gewerbeertrag er-folgt nicht, auch ist Vorangehen der Einkommen- oder Körper-schaftsteuerveranlagung nicht Erfordernis für die Festsetzung des Gewerbeertrages für die Gewerbesteuer. In der Praxis werden aber einkommensteuerlicher Gewinn und Gewerbeertrag meist übereinstimmen. Für die Festsetzung des Steuermeß-betrages treten zum Gewerbeertrag noch Hinzurechnungen hinzu, und es sind Absetzungen vorzunehmen. Sie ersieht der Steuerpflichtige aus D, Zeile 1—16 des Bescheides. Die An-fechtung des Steuermeßbescheides hat unabhängig von der Anfechtung des Einkommensteuerbescheides zu erfolgen. Sie kann nicht durch Anfechtung des Einkommensteuerbescheides ersetzt werden. Sie muß immer selbständig erfolgen. Sie wirkt andererseits aber nicht auch zugleich als Anfechtung des Ein-kommensteuerbescheides. Verbindung der Anfechtung des Einkommensteuerbescheides und des Steuermeßbescheides in einem Schriftstück ist zulässig, wenn beide Bescheide vom gleichen Finanzamt ergangen sind, aber nicht zu empfehlen. Aus dem Schriftstück muß aber hervorgehen, daß beide Be-scheide angefochten werden sollen.

Die Berichtigung eines Einkommensteuerbescheides etwa nach einer Betriebsprüfung wirkt nicht auch auf den Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag. Die zur Berichti-gung des Einkommensteuerbescheides führenden Tatsachen sind aber auch für den Steuermeßbetrag nach dem Gewerbe-ertrag auszuwerten. Das hat auch Änderung des Gewerbe-steuerbescheides zur Folge.

Der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbe-kapital gründet sich auf den festgesetzten Einheitswert des Betriebes. Änderung des Steuermeßbetrages kann nur er-folgen bei Änderung des Einheitswertes. Rechtskraft des Ein-heitswertes schließt Änderung des Steuermeßbetrages grund-sätzlich aus. Möglich ist sie nur bei Vorliegen der Voraus-setzungen für eine Wertfortschreibung. Diese kann bei Wert-rückgang beantragt werden, wenn die erforderlichen Voraus-setzungen vorliegen. Der Antrag mußte für 1937 bis zum